

*Der bergmeister inhat keyne gewalt des nicht czu lyhene ane myns herren wort. Ist abir das myn herre syne gnade darczu thut u. s. w.* Auch dieser Passus sowie das Weitere (S. 271 Z. 6 fgg.) findet sich nicht in dem sonst wörtlich übereinstimmenden B § 4, welcher für das Erbebereiten, d. h. die Verleihung des nöthigen Feldes zum Stollenbetriebe, nur die Bedingung festsetzt, dass sie *um der herschaft recht*, d. h. um den Zehnten, ein Ausdruck, der auch in B § 17 (*Von bergmessunge*) mehrfach wiederkehrt, vorgenommen werde.

A § 19 führt uns zu noch einem anderen charakteristischen Unterschiede zwischen A und B. Die §§ 19, 20 und 21 sind die einzigen Abschnitte in A, welche Bestimmungen über den Stollenbetrieb enthalten. Als alleinige Veranlassung zur Anlage eines Stollens führt A § 19 die Wasser nöthigkeit eines Grubenfeldes an, d. h. die Unmöglichkeit, dasselbe von den Grubenwässern durch Wasserziehen vermittelt menschlicher, thierischer oder maschineller Arbeit zu befreien. Dieser Fall wird in der Regel eintreten, sobald die bergmännischen Arbeiten eine gewisse Tiefe erreicht haben; so lange der Betrieb sich nahe an der Oberfläche hält, wird sich meistens, wenn nicht günstige lokale Verhältnisse dazu auffordern, die Anlage von Stollen nicht nöthig machen. Je tiefer aber derselbe eindringt, um so mehr und um so tiefere Stollen werden getrieben werden müssen, um so mehr wird sich aber auch, da nur in seltenen Fällen ein Stollen innerhalb des speziellen wassernöthigen Grubenfeldes getrieben werden kann, eine gesetzliche Regelung der damit verbundenen rechtlichen Fragen über den bergmännischen Besitz der Adjacenten, die Vertheilung der Betriebskosten an dieselben u. s. w. nothwendig machen. In A finden wir nun zwar die bergmännischen Eigenthumsrechte der Stöllner durch die im § 19 über das Erbebereiten enthaltenen Vorschriften festgesetzt und zwar in dem Sinne einer Begünstigung den markgräflichen und Herrenlehen gegenüber, jedoch noch keineswegs Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zu anderen Gruben, die der Stollen etwa durchfährt. Ebenso handelt § 20 nur von den Bedingungen, unter welchen die Gewerken eines Stollen ihres ihnen durch das Erbebereiten verliehenen Vorrechtes verlustig werden. Man kann also in A höchstens von Anfängen des Stollenrechtes reden, wie sie eben dem Anfange des Bergbaues, wo der Stollenbetrieb überhaupt noch unentwickelt war, entsprechen. Dagegen werfe man